Kennziffer: 0/00

Benutzungsordnung
Für die Stadtbibliothek
der Stadt Varel

Aufgrund der §§ 58 Abs. 1 Nr. 8 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Stadt Varel in seiner Sitzung am ……. folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Varel.

(2) Jede/r ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Medien zu entleihen und die Einrichtung der Stadtbibliothek zu benutzen.

§ 2
Öffnungszeiten

Auf die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek Varel wird durch örtlichen Aushang und im Internet unter www.varel.de hingewiesen.

§ 3
Anmeldung

(1) Die Anmeldung für die Bibliotheknutzung erfolgt persönlich oder online. Für die Aushändigung des Bibliotheksausweises muss in der Bibliothek ein Ausweisdokument mit Adressnachweis vorgelegt werden. Die Benutzerin/der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.
Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bibliothek für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Der/die Bibliotheksbenutzer/in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Ergänzend gilt die Anlage Datenschutz.

(2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen die schriftliche Einwilligung der Eltern oder des/der Erziehungsberechtigten bzw. deren Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.

(3) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihrer/ihres Vertretungsberechtigten an.

(4) Die Ausweisinhaberinnen und -inhaber sind verpflichtet, der Bibliothek Änderungen von Namen oder Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4
Bibliotheksausweis

(1) Die Nutzung der Stadtbibliothek ist nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis zulässig.

(2) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.

Für Schäden, die durch den Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet die eingetragene Benutzerin/der eingetragene Benutzer bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter/in.

(3) Für die Ausstellung eines neuen Bibliotheksausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird ein Entgelt erhoben.

(4) Der Bibliotheksausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt, oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 5
Ausleihe und Leihfrist

(1) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können die angebotenen Medien für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

(2) Die Leihfrist beträgt für alle Medien 3 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden.

(3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.

(4) Die Nutzung der E-Medienausleihe in Form der Onleihe ist nur im Rahmen der Jahreskarten möglich. Hier gelten ggf. abweichende Leihfristen.

(5) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

(6) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

(7) Die Festsetzung der Höhe der Entgelte erfolgt in einer separaten Anlage, die in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist.

§ 6
Ausleihbeschränkungen

(1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

(2) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z. B. für Spielfilme oder Computerspiele sind auch für die Ausleihe der Bibliothek verbindlich.

§ 7
Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können gegen ein Entgelt über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

§ 8
Verspätete Rückgabe, Einziehung

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Erfolgt die Rückgabe innerhalb von zwei Öffnungstagen nach Ablauf der Leihfrist, wird auf die Erhebung eines Versäumnisentgeltes verzichtet (Karenz). Erfolgt die Rückgabe später, findet die vorstehende Karenzregelung keine Anwendung und es wird für jeden Öffnungstag nach dem Ablauf der Leihfrist ein Versäumnisentgelt berechnet.

(2) Für schriftlich erteilte Mahnungen wird ein zusätzliches Entgelt erhoben, unabhängig von der Übermittlungsform.

(3) Versäumnisentgelte und sonstige Forderungen werden ggf. im Verwaltungszwangsverfahren bzw. im gerichtlichen Mahnverfahren kostenpflichtig eingezogen.

§ 9
Behandlung von Medien und Haftung

(1) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet. Für Beschädigung und Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadenersatzpflichtig.

(2) Vor der Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.

(3) Verlust oder Beschädigung entliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(4) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien und Hardware der Benutzenden entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bibliothek entstehen.

§ 10
Schadenersatz

(1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars kann ein Entgelt erhoben werden.

§ 11
Internet und WLAN

(1) Die Bibliothek stellt allen Bibliotheksbesucherinnen und -besuchern WLAN zur Verfügung.

(2) Die Bibliothek haftet nicht

a. für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet abgerufen werden können;
b. für Folgen von Aktivitäten der Benutzerinnen /Benutzer im Internet (finanzielle Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste);
c. für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzende;
d. für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzenden und Internetdienstleistern;
e. für Schäden, die Benutzenden durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

(2) Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der zugänglichen Informationen und Medien bezieht.

(3) Die Benutzerin /der Benutzer verpflichtet sich

a. die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetztes zu beachten und gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte im Internet ist untersagt.
b. keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren

§ 11
Haftungsausschluss

Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für

(a) Der Benutzerin/dem Benutzer entstehende Schäden, die durch entliehene Medien an Abspielgeräten usw. entstehen

(b) Technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Nicht-Erreichen des Servers, Verlust, Veränderung oder Beschädigung der gespeicherten Daten

(c) Verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen/Benutzer

§ 12
Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

(1) Jede Benutzerin/jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzerinnen/Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.

(2) Rauchen ist in der Bibliothek nicht gestattet.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtbibliothek nehmen das Hausrecht wahr. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§13
Ausschluss von der Benutzung

Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§14
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am xxx in Kraft. Die Benutzungsordnung vom 31.03.2016 tritt mit Ablauf des xxx außer Kraft.

Varel, den

Wagner
Bürgermeister